

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C - Neue und erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Innovation C.3 - Energieeffizienz von Produkten & Intelligente Energie - Europa

Brüssel, den 10. Januar 2010 **M/481 DE**

AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI ZUR NORMUNG IM BEREICH VON HAUSHALTSGESCHIRRSPÜLERN

1. HINTERGRUND

1.1. Rechtsgrundlage des Auftrags

Der Auftrag betrifft die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2010/30/EU¹ des Rates und Maßnahmen zur Durchführung oder Ergänzung dieser Richtlinien, für die eine oder mehrere harmonisierte Normen entwickelt werden sollten, die für grundlegende Anforderungen gelten.

1.2. Zweck des Auftrags

Die Verordnung (EU) Nr. 1016/2010² der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung ("Ökodesign") von Haushaltsgeschirrspülern und die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010³ der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch wurden im November 2010 im Amtsblatt veröffentlicht. Beide Verordnungen legen fest, dass die Messverfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs und anderer Parameter von Haushaltsgeschirrspülern zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, damit vergleichbare Messungen und ein fairer Wettbewerb gewährleistet sind und die Marktaufsicht erleichtert wird.

Zweck dieses Auftrags ist die Ausarbeitung einer oder mehrerer harmonisierter europäischer Normen, die diese Anforderung erfüllen.

¹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

² ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 31.

³ ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1.

2. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Die Kommission beauftragt CEN, CENELEC und ETSI mit der Erarbeitung einer oder mehrerer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer, den anerkannten Regeln der Technik entsprechender europäischer Normen und/oder mit der Annahme oder der vorhandener europäischer und internationaler Haushaltsgeschirrspüler, worin Verfahren und Methoden zum Messen des Energieverbrauchs, des Wasserverbrauchs, der Programmdauer und der Dauer des Bereitschaftsmodus (falls der Haushaltsgeschirrspüler über eine Leistungssteuerung verfügt), der Reinigungs- und Trocknungseffizienz, der Luftschallemissionen sowie der Leistungsaufnahme in Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme festgelegt werden. Die Normen müssen auch die notwendigen Definitionen der zu messenden Parameter enthalten.

Der Auftrag umfasst folgende Normungsaufgaben:

- 1. Verfahren und Methoden zur Messung des Energie- und Wasserverbrauchs, der Reinigungs- und Trocknungseffizienz, der Programmdauer, der Leistungsaufnahme und Dauer von Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme, insbesondere des Bereitschaftsmodus, wenn der Haushaltsgeschirrspüler über eine Leistungssteuerung verfügt, sowie der Luftschallemissionen.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen soweit zweckmäßig überarbeitete und/oder neue Definitionen zumindest für die Geräte und Parameter vorsehen, die in der Verordnung 1016/2010 der Kommission sowie in der delegierten Verordnung 1059/2010 der Kommission erfasst werden, darunter auch Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme (Aus-Zustand und unausgeschalteter Zustand), in denen das Produkt nicht seine Hauptfunktion erfüllt, und die von jenen verschieden sind, die von der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand erfasst werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen Verfahren und Methoden zur Messung mindestens des Energieverbrauchs, des Wasserverbrauchs, der Reinigungs- und Trocknungseffizienz und der Programmdauer von Haushaltsgeschirrspülern vorsehen, die in der Verordnung 1016/2010 der Kommission und in der delegierten Verordnung 1059/2010 der Kommission einbezogen sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die k\u00fcnnftigen harmonisierten Normen Verfahren und Methoden zur Messung der Luftschallemissionen vorsehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen Verfahren und Methoden zur Messung der Leistungsaufnahme und der Dauer der ermittelten produktspezifischen Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme vorsehen, in denen das Produkt nicht seine Hauptfunktion erfüllt und die von jenen verschieden sind, die von der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand erfasst werden.

- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen ein Verfahren umfassen, das unterbindet, dass ein Gerät darauf programmiert wird, die Prüfzyklen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren, ausgenommen eine nur während der Geräteherstellung aktive Erkennung von Prüfzyklen.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen Verfahren und Methoden zur Messung der Spüleffizienz von Haushaltsgeschirrspülern vorsehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen verbesserten Prüfbedingungen und Prüfmaterialien Rechnung tragen, um das Nutzerverhalten und den Stand der Technik auf europäischer und internationaler Ebene besser widerzuspiegeln. Insbesondere sollte für Folgendes Sorge getragen werden:
 - Verwendung eines neuen Referenz-Geschirrspülers,
 - Verwendung eines neuen Mikrowellenherds zur Erzeugung von Verschmutzungen durch Milch,
 - Verwendung eines aktualisierten Belademusters des Wärmeschranks für das Antrocknen verschmutzten Geschirrs,
 - Verwendung einer anderen kleinen Dessertschale als Teil der Referenzbeladung.
- Es ist sicherzustellen, dass die künftigen harmonisierten Normen eindeutige und einheitliche Wörter, Zeichen, Piktogramme oder Symbole festlegen, die auf dem Programmwahlelement der Geräte und/oder auf der Geräteanzeige (falls vorhanden) zu verwenden sind, damit die Standardprogramme, die in der Verordnung 1016/2010 der Kommission und in der delegierten Verordnung 1059/2010 der Kommission genannt sind, eindeutig und leicht zu ermitteln sind.

2. Präzision der künftigen harmonisierten Normen

- Es ist sicherzustellen, dass in den künftigen harmonisierten Normen die Variationsursachen, insbesondere für die Zwecke der Marktaufsicht, festgestellt und kontrolliert werden.
- Es sind Messunsicherheitswerte anzugeben für das Verfahren zur Nachprüfung der gemessenen Parameter unter Berücksichtigung der verschiedenen Variationsursachen, denen Rechnung zu tragen ist, wenn ein bestimmtes auf dem Markt befindliches Produkt zu Marktaufsichtszwecken Messungen unterzogen wird.

3. Muster für einen Prüfbericht

 Es ist ein Muster zu erstellen für einen Prüfbericht mit Angabe der Informationen, die die Hersteller mitteilen müssen, um mindestens die Ökodesign- und Kennzeichnungsanforderungen zu erfüllen, die in der Verordnung 1016/2010 der Kommission und in der delegierten Verordnung 1059/2010 der Kommission festgelegt sind.

3. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 2 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Arbeitsplan zur Ausführung der oben genannten

Normungsaufgaben vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Normen einer Überarbeitung oder Änderung bedürfen und welche neue Normen gegebenenfalls entwickelt werden müssen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, der Kommission innerhalb von 7 Monaten nach Annahme dieses Auftrags einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Erledigung der Aufgaben aus diesem Auftrag vorzulegen, dabei auch auf etwaige Schwierigkeiten einzugehen und Details etwaiger Normen mitzuteilen, die zur Erfüllung der Erfordernisse des Auftrags berücksichtigt und geändert wurden.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, innerhalb von **12 Monaten** nach Annahme des Auftrags ein Exemplar der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten Normen in den drei Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien vorzulegen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, die Titel der im Rahmen dieses Auftrags entwickelten oder angepassten Normen in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, bei der Arbeitsplanung und der Erledigung der oben genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, damit Einheitlichkeit gewahrt ist und es zu keinen Überschneidungen von Normen kommt.

Die Arbeiten sind soweit möglich im Rahmen des Wiener und des Dresdner Abkommens auszuführen, um die auf internationaler Ebene bereits durchgeführten oder laufenden Arbeiten gebührend zu berücksichtigen.

CEN, CENELEC und ETSI werden ersucht, die Beziehung zwischen den Klauseln der Normen und den abgedeckten grundlegenden Anforderungen anzugeben.

Die Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 (ABI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) beginnt mit Annahme dieses Normungsauftrags durch CEN, CENELEC bzw. ETSI.

4. ZU BETEILIGENDE GREMIEN

Bei Bedarf werden CEN, CENELEC und ETSI repräsentative Organisationen der Verbraucher (ANEC), für Umweltschutz (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI-REHS) und der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) zur Teilnahme an den Normungsarbeiten einladen.